



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

43

Nr. 5 / 6. März 2026

Inhaltsübersicht

Verwaltungsmanagement

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung 44

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das
Haushaltsjahr 2026 44

Wirtschaft und Verkehr

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Kreisfreien Stadt Ingolstadt,
Gemarkung Ingolstadt, Teilfläche des Flurstücks 2887 45

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 45

Planfeststellung nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Rahmenbetriebsplan für den Quarzkiestagebau „Untersimoln“, Gemarkung und
Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern 46

Verwaltungsmanagement

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden einzelnen Verwaltungsbehörden und -stellen in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem genannten Zeitpunkt bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

Verfahren der Landratsämter

- Landratsamt Landsberg am Lech

ab 1. Januar 2026.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	38.934.000 €
in den Aufwendungen mit	61.292.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	18.754.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 2.133.000 €

Burgkirchen, 18. Februar 2026

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider

Landrat und Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der
Kreisfreien Stadt Ingolstadt, Gemarkung Ingolstadt,
Teilfläche des Flurstücks 2887**

Geschäftszeichen 3547.23.2_A-2

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der Audi AG auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine weitere Teilfläche des Flurstücks 2887 auf dem abgeschlossenen Betriebsgelände der Audi AG eingegangen. Die Fläche diente bislang dem Eisenbahnbetrieb und soll künftig anderweitig genutzt werden.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen

Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich ggf. bitte an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 2176-2252, oder per E-Mail: Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 17.03.2026 zu übermitteln.

München, 18. Februar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.03.2026	Altötting 1	Marcel Meingaßner
01.04.2026	Maisach	Christian Strixner
01.05.2026	Bergkirchen	Konrad Deubler
01.07.2026	Ingolstadt 02	Johann Lindner
01.07.2026	Ingolstadt 11	Christian Bauer

München, 16. Februar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergamt Südbayern

**Planfeststellung nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Rahmenbetriebsplan für den Quarzkiestagebau „Untersimoln“, Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern**

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen: 26.3914.745-C/R-0467

gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

I. Gegenstand der Planfeststellung

Auf Antrag der Uhrmann Recycling OHG hat die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – mit Beschluss vom 19.02.2026 den Rahmenbetriebsplan vom 07.07.2023 für den Quarzkiestagebau „Untersimoln“, Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern nach den §§ 55 und 57a Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG planfestgestellt. Der Rahmenbetriebsplan umfasst die Weiterführung und Erweiterung des Quarzkiesabbaus auf den Flächen der Gemarkung Salzweg Fl.-Nrn. 1128,1135, 1137/2, 1137/3, 1145/3, 1145/5, 1153/3, 1157/2, 1158,1158/3 und 11159/2 vor. Durch den Abbau des Quarzkieses werden sukzessive mehr als 10 ha Wald und mehr als 25 ha Fläche in Anspruch genommen. Im Anschluss erfolgen Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung durch Wiederbewaldung.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 4 ff. UVPG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Rahmenbetriebsplan für die Weiterführung und Erweiterung des Abbaus von Kies im Tagebau „Untersimoln“ der Uhrmann Recycling OHG wird nach Maßgabe der unter Ziffer A.II. des Bescheides aufgeführten Planunterlagen und den unter Ziffer A.III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer A.III. der Entscheidung genannten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung der bereits genehmigten Hauptbetriebsplanfläche sowie die Zulassung die Erweiterung der bisherigen Abbaufäche für die Gewinnung von Kiesen um 22,9 ha, sowie die Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von ca. 37,92 ha.

Der Planfeststellungsbeschluss mit dem zugrundeliegenden Rahmenbetriebsplan ist bis zum **31.12.2055** befristet.

Der Rahmenbetriebsplan schließt die bedingte Rodungsgenehmigung ein.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/ Abfallwirtschaft und zur Wahrung der in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen.
4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. Die im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Bekanntgabe des Planstellungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom **9. März 2026** bis einschließlich **22. März 2026** im **Rathaus Salzweg**, Passauer Straße 42, 94121 Salzweg, Zimmer 20, 1. OG während folgender Sprechzeiten aus:

Montag	8 - 12 Uhr
Dienstag	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr
Mittwoch	8 - 12 Uhr
Donnerstag	8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag	8 - 12 Uhr

Weiterhin wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von 8 - 12 Uhr zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Suchbegriff „UntersimboIn“ zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, Art. 74 Abs. 5 S. 3 BayVwVfG.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München, elektronisch: bergamt@reg-ob.bayern.de), Art. 74 Abs. 5 S. 3 BayVwVfG.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer kann zudem während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

München, 6. März 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident